



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 9. Februar 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 63. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin hat den Fabrikarbeiterinnen Franziska Gaida, geb. Rinke, und Marie Kunze, beide in Neustadt, eine goldene Brosche verliehen.
Neustadt, den 3. Februar 1911. Der königliche Landrat.

Tariff

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungsmohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetz-Bl. S. 360 ff.) / 30. Mai 1908 (Reichsgesetz-Bl. S. 377 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit dem die für die Verpflegung eines Erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbände von einem anderen preussischen Armenverbände zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennige,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbände von einem anderen preussischen Armenverbände zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfennige.

An Stelle des Tariffatzes ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Krankheiten zulässig, jedoch dürfen für besondere ärztliche Einrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu den in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (z. Bt. vom 15. Mai 1896 Min.-Bl. f. d. i. Berr. S. 105) unter Nr. II) festgesetzten oder später festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Der Tariffatz, mit dem die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbände von einem anderen preussischen Armenverbände zu erstatten sind, beträgt